

Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen

der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

Entwurf

I.

(1) Grundlagen für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen (FRK) sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Programm, Satzung und Finanzordnung der Partei DIE LINKE sowie die Satzung, Finanzordnung und die Beschlüsse des Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt, die Beschlüsse zur Finanzwirtschaft und zum Parteivermögen sowie die Buchhaltungsrichtlinie. Die FRK achten auf die Einhaltung der Festlegungen des Parteiengesetzes und des Handelsgesetzbuches.

(2) Die FRK sind gewählte Organe. Ihre Mitglieder erfüllen gemäß § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes die Aufgaben innerparteilicher Revisoren. Sie sind in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen der Vorstände unterworfen. Sie arbeiten selbständig und in voller Eigenverantwortung.

(3) Die FRK sind den Gremien, von denen sie gewählt wurden, für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

II.

Bildung der Finanzrevisionskommissionen

(1) Die FRK sind entsprechend § 26 der Landessatzung auf Landesebene vom Landesparteitag, auf Gebietsebene von den entsprechenden Delegiertenkonferenzen bzw. Gesamtmitgliederversammlungen zu wählen. Die Delegierten der Gebietsverbände können festlegen, dass für mehrere Gebietsverbände entsprechend dem Regionalisierungsprinzip innerhalb des Landesverbandes eine FRK gewählt wird. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Wahlordnung.

(2) Die FRK sind

auf Landesebene mit mindestens 3 Mitgliedern,

auf Gebietsebene mit mindestens 2 Mitgliedern

zu wählen.

Die Mitglieder der FRK wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(3) Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder aus der FRK aus, rücken entsprechend Wahlordnung des Landesparteitages die nächsten nicht gewählten KandidatInnen der Kandidatenliste nach.

(4) Die FRK wird für zwei Jahre gewählt.

In die FRK dürfen entsprechend der Satzung § 26 nicht gewählt werden: Mitglieder von Vorständen, des Landesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Kreisverbänden, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßig Einkünfte von der Partei beziehen.

(5) Die Mitglieder der FRK haben über Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

III.

Zuständigkeit

(1) Die FRK erfüllen die Aufgaben einer parteiinternen Finanzkontrolle.

Dabei obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit durch FRK folgenden Zuständigkeiten: FRK auf Landesebene im Bereich des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle sowie des gesamten Landesverbandes;

FRK auf Gebietsebene im Bereich des/der jeweiligen Kreis-/Stadt-Vorstandes/ Vorstände, in Basisorganisationen und AG/IG/Plattformen.

(2) Werden finanzielle Mittel oder materielle Werte einer Gliederung der Partei von einer anderen Gliederung zweckgebunden zur Verfügung gestellt, ist die FRK der abgebenden Gliederung berechtigt, die Verwendung der bereitgestellten Mittel zu prüfen.

(3) FRK können im Zuständigkeitsbereich anderer FRK tätig werden, wenn die zuständige Kommission darum ersucht oder das Gremium, von dem sie gewählt wurde, bzw. deren Vorstand ein entsprechendes Ersuchen stellt.

(4) Prüfungen der FRK ersetzen nicht Prüfungen gemäß § 23 Parteiengesetz.

IV. Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die FRK prüfen den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes der gewählten Vorstände an das Gremium, von dem sie gewählt wurden (§ 9 Abs. 5 Parteiengesetz). Über das Ergebnis sind die entsprechenden Wahlgremien zu informieren.

(2) Die FRK prüfen die Einhaltung und Richtigkeit der entsprechend der Finanzordnung jährlich von den gewählten Vorständen vorzunehmenden Rechenschaftslegungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft.

(3) Die FRK prüfen nach eigenem Ermessen, auf Antrag oder auf Vorschlag des Gremiums, von dem sie gewählt wurden, Schwerpunkte der Finanzarbeit mit dem Ziel:

- die einheitliche und konsequente Durchsetzung der Beschlüsse der Partei auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft;
- die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel
- und die Einhaltung der Buchhaltungsrichtlinie zu unterstützen.

Dabei sind besonders zu beachten:

- Prüfungen zu den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen entsprechend der Richtlinie für die Beitragskassierung der Partei.
Kontrollen in Basisorganisationen zur Einhaltung der Richtlinie für die Beitragskassierung sollten dabei berücksichtigt werden.
- Prüfungen zu den Einnahmen aus Spenden unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie der Spendenordnung.
- Prüfungen zu den Ausgaben der Partei. Es sollte kontrolliert werden, ob die verausgabten Mittel geplant, in der in Anspruch genommenen Höhe gerechtfertigt und ordnungsgemäß belegt sind.
- Prüfungen des Belegwesens, des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Umgangs mit dem Parteieigentum. Vierteljährlich sollten unangemeldete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

(5) Die FRK fertigen über die Ergebnisse ihrer Prüfungen Protokolle, die den geprüften Gliederungen der Partei und der/dem Landesschatzmeister/in bzw. den Verantwortlichen für Finanzen zuzustellen sind.

Die Entscheidung über die Erweiterung des Kreises der Empfänger von Protokollen treffen die FRK je nach Notwendigkeit.

(6) Hinweise der FRK im Ergebnis von Prüfungen sind von den betroffenen Gremien der Partei zu beachten; erteilte Auflagen zum Prüfungsgegenstand sind zu befolgen.

(7) Die gewählten Gebietsvorstände haben das Recht, bei der/bei dem Schatzmeister/in des Landesverbandes und der Landesvorstand bei der/bei dem Bundesschatzmeister/in gegen Auflagen der FRK innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Protokolls Einspruch einzulegen.

Soweit dieser die Rechtmäßigkeit des Einspruchs anerkennt, hat er diesen an die FRK seiner Ebene zur Nachprüfung weiterzuleiten.

V. Information

(1) Die FRK der Gebietsverbände bzw. des Landesverbandes informieren die FRK der nächst höheren Ebene über in Prüfungen festgestellte Mängel in der Finanzwirtschaft. Solche sind insbesondere:

- Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, die die Bestätigung der jährlichen Rechenschaftslegung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer (§ 23 Parteiengesetz) in Frage stellen;
- Verstöße gegen Beschlüsse der Partei zum Umgang mit den finanziellen und materiellen Mitteln;
- Verstöße gegen die Buchhaltung.

(2) Die FRK des Landes übermittelt den FRK der Gebiete Erfahrungen und Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Landesparteitages am in Kraft.

Schlussfolgerungen aus dieser Ordnung für die Tätigkeit anderer Gremien sind in den entsprechenden Arbeitsdokumenten festzulegen.